jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/4/16 B467/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1998

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit
AlVG §36a

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeerhebung gegen die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes als aussichtslos

Rechtssatz

Keine erweiterte Anlaßfallwirkung bzw Quasi-Anlaßfallwirkung zur teilweisen Aufhebung des §36a Abs5 Z1 AlVG mit E v 05.03.98, G284/97. Weiters kann eine bereits aufgehobene Bestimmung nicht neuerlich Gegenstand einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof sein (vgl VfSlg 12564/1990 und 14136/1995).

Entscheidungstexte

- B 467/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.04.1998 B 467/98

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Anlaßverfahren, Rechtskraft, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B467.1998

Dokumentnummer

JFR_10019584_98B00467_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at